

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2021-1732

vom 30. November 2021

Aufnahme des Gebiets «Oltme», Liesberg, in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft

1. Zusammenfassung

Eine Teilfläche des Gebiets «Oltme» wurde bereits 1997 ins Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen (Regierungsratsbeschluss Nr. 2802 vom 2. Dezember 1997). Dabei handelte es sich um eine Teilfläche von Parzelle Nr. 340 im Umfang von 5,40 ha westlich der Strasse nach Huggerwald bei Punkt 556. Gemäss den inzwischen digital erfassten Daten misst diese Fläche effektiv 7,19 ha. Dieser neue Wert ist in der unten stehenden Flächenberechnung berücksichtigt. Das damalige Naturschutzgebiet umfasste eine verbrachende Magerwiese, die unmittelbar angrenzenden Waldbestände sowie die kulturhistorisch wertvolle Grenzhecke. Ziel der Unterschutzstellung war es, die wertvolle Magerwiesenfläche vor der Verwaldung zu retten, da sie als Ersatzaufforstungsfläche verwendet worden war und daher als Waldareal gilt. Basierend auf einem vom Amt für Wald beider Basel erarbeiteten Pflegekonzept werden seither diese Magerwiesenfläche, die Schneise der Telefonleitung, welche den Waldbestand durchschneidet, sowie ein Streifen entlang des oberen Waldrande vom Forstdienst jährlich einmal gemäht. Für die restliche Waldfläche wurde das Schutzziel «Extensive Pflege» festgelegt. Dank dieser Massnahmen sind die angestrebten Schutzziele vollumfänglich erreicht worden, denn 2010 wurden die gemähten Flächen ins Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung aufgenommen (TWW BL 177). Das im Bundesinventar enthaltene Objekt besteht noch aus zusätzlichen Teilflächen. Diese werden nun ebenfalls unter kantonalen Schutz gestellt. Der neue Schutzgebiets-Perimeter berücksichtigt ferner auch die Grenzen der bestehenden Vertragsflächen. Obwohl es sich um eine Erweiterung eines bestehenden Naturschutzgebiets handelt, sollen hiermit aus technischen Gründen alle diese Teilflächen gemeinsam ins Inventar der geschützten Naturobjekte aufgenommen, der frühere Regierungsratsbeschluss aufgehoben und die bestehende Schutzverordnung durch eine Neufassung ersetzt werden.

Das Naturschutzgebiet «Oltme», Gemeinde Liesberg, umfasst nun die im Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TWW) enthaltene Magerwiesen-Flächen des Gebiets «Oltme-Räschberg» (Objekt BL 177) sowie angrenzende Wald- und Weideflächen. Es weist eine Gesamtfläche von 21,91 ha auf (13,86 ha Waldareal / 8,05 ha Offenland). Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke des Grundbuches Liesberg:

Parzellen-Nr.	Gemeinde	Eigentümer/in	Fläche	Anteil Wald
340 (Teilfläche)	Liesberg	Bürgerkorporation Liesberg	19,68 ha	11,63 ha
342 (Teilfläche)	Liesberg	Bürgerkorporation Liesberg	1,10 ha	1,10 ha
1306	Liesberg	Bürgerkorporation Liesberg	0,82 ha	0,82 ha
1307 (Teilfläche)	Liesberg	Bürgerkorporation Liesberg	0,31 ha	0,31 ha
Total			21,91 ha	13,86 ha

Schutz und Förderung der einheimischen Biodiversität sind in der Langfristplanung des Regierungsrates im Ziel LFP 11 «Klimawandel und natürliche Ressourcen» sowie im aktuellen Finanzplan AFP 2021–2024 aufgeführt. Die finanzielle Basis bilden die vom Landrat bewilligte Ausgabe «Naturschutz im Wald: Ausgabenbewilligung 2021–2024» (Landratsbeschluss Nr. 576 vom 22. Oktober 2020) sowie die Ausgabenbewilligung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2018–584 vom 17. April 2018 «Biodiversitätsförderung und Landschaftsqualität im Landwirtschaftsgebiet: Weiterführung des Programms 2018–2021 – Ausgabenbewilligung».

2. Erläuterungen

2.1. Ausgangslage

Das Gebiet «Oltme» ist eine von fünf Magerwiesen und -weiden in Liesberg, die vom Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TWW) erfasst worden sind (Objekt BL 177). Dieses regionale Biotop-Verbundsystem von Trockenstandorten ist einmalig in unserem Kanton. Zur langfristigen Erhaltung und Förderung der wertvollen Lebensräume mit ihrer Vielfalt an seltenen, geschützten sowie gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sollen nun alle fünf Liesberger TWW-Objekte in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons aufgenommen werden. Die Waldflächen des Gebiets «Oltme» sind ebenfalls ökologisch wertvoll und wurden teilweise durch das kantonale Waldinventar (2001) und das kantonale Waldreservatskonzept (2003) erfasst. Die Unterschutzstellung dieser Waldflächen soll im Rahmen der Unterschutzstellungs-Planung des Kantons Basel-Landschaft zur Umsetzung des Waldreservatskonzepts und des kantonalen Leitbilds «Naturschutz im Wald» erfolgen.

2.2. Ziel des Geschäfts

Gestützt auf die rechtlichen Grundlagen (vgl. 2.5) soll das Gebiet «Oltme», Gemeinde Liesberg, erweitert, unter kantonalen Schutz gestellt und als Objekt von nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen werden. Gleichzeitig sollen die für das Naturschutzobjekt erforderlichen Schutzziele und -massnahmen in der zugehörigen Verordnung erlassen werden. Mit der Unterschutzstellung des Gebiets «Oltme», Liesberg, kann ein wesentlicher Beitrag zum Schutz und Förderung der einheimischen Biodiversität im Rahmen der Langfristplanung des Regierungsrates im Ziel LFP 11 «Klimawandel und natürliche Ressourcen» geleistet werden.

2.3. Erläuterungen allgemein und im Einzelnen

2.3.1. Objektbeschreibung

Das Naturschutzgebiet «Oltme» befindet sich nördlich des Siedlungsgebietes von Liesberg in einer Höhenlage zwischen 560 und 750 m ü. M. Es besteht aus den Teilflächen «Uf em Oltme», «Räschberg» und «Niedergrung». Letztere wird durch die nach Huggerwald führende Strasse (Weidhofweg) vom «Oltme» abgetrennt. Sie grenzt jedoch unmittelbar an das bestehende kantonale Naturschutzgebiet «Meistelberg-Bohlberg», ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung (IANB BL 599), das bis zum Einschnitt des «Meistelbächli» reicht. Das Gelände ist durch den Kettenjura-Charakter geprägt. Das Naturschutzgebiet befindet sich im Bereich der sogenannten «Bueberg-Kette», welche von «Birsholle» (südlich Laufen), via «Huggerwald» nach Ederswiler verläuft. Südlich davon befindet sich die Mulde (Synklina) von Liesberg. Die ca. 160 Mio. Jahre alten Rauracien-Korallenkalke aus der oberen Jura-Zeit (Malm) bilden die bewaldete Krete des «Räschberg». Im angrenzenden Offenland stehen die darunter folgenden, älteren Oxford-Tone an. Diese sind allerdings am «Räschberg» grösserflächig von Gehängeschutt überdeckt. Deshalb finden sich dort flachgründige, rasch austrocknende Böden, welche nur eine extensive Nutzung als Magerweide zulassen. Ähnliche Standortverhältnisse herrschen im unteren, vorwiegend bewaldeten Teil des Naturschutzgebietes. Dort stehen westlich der Strasse nach Huggerwald die Rauracien-Korallenkalke an, östlich bzw. unterhalb davon die geologisch jüngeren Sequan-Kalke. Die Rauracien-Korallenkalke bilden den oberen Hangbereich der Magerweide in der markanten Kurve des Weidhofwegs. Die Mulde, welche von «Niedergrung» Hang aufwärts gegen den «Räschberg» verläuft,

markiert möglicherweise eine Störungslinie. Westlich dieser Linie entstand im Bereich der Oxford-Tone ein kleines Plateau. Weil dieses Gestein leicht verwittert, bildeten sich dort tiefgründigere, landwirtschaftlich produktivere Böden, die ackerbaulich genutzt werden. Das aktuelle Nutzungsmuster der Landwirtschaftsfläche widerspiegelt somit die unterschiedlichen Verhältnisse des geologischen Untergrunds.

Am «Räschberg» wächst vor allem Weissseggen-Buchenwald (14a und 14w). Auf der Krete befindet sich eine kleine Fläche Blaugras-Buchenwald (16a). Auch der bewaldete Teil des bisher geschützten Gebiets gehört dem Typischer Weissseggen-Buchenwald (14a) an. Die Variante mit Kriechendem Liguster (14w) findet sich im Waldteil östlich des Weidhofwegs. In der Mulde bei «Niedergrung» kommt Typischer Lungenkraut-Buchenwald (9a) vor. Die Variante mit Immenblatt (10a) wächst unterhalb des Berghofwegs sowie im heute stark aufgelichteten Westteil des bisherigen Waldreservats. Der Mischwald auf den beiden Privatparzellen unterscheidet sich von den genannten Wald-Gesellschaft deutlich. Hier handelt es sich um einen Bestand aus Laub- und Nadelhölzern, welcher in der Standortkarte als Waldmeister-Buchenwald mit Hornstrauch (7c) ausgemacht ist. Die im Nutz- und Schutzkonzept vom 18. August 2020 festgelegten Schutzziele orientieren sich an den verschiedenen Waldstandorten. Am «Räschberg» wurde eine «Altholzinsel» mit Nutzungsverzicht ausgewiesen. Für den überwiegenden Teil der restlichen Flächen wurde das Schutzziel «Lichter Wald» bzw. «Förderung von Lichtbaumarten» gewählt. Nur eine kleinere Fläche des Waldbestandes östlich des Weidhofwegs soll extensiv bewirtschaftet werden. Dies bedeutet in erster Linie eine Verlängerung der Umtriebszeit zur Förderung von Altholz. Im Bereich der bisherigen Schutzgebietsfläche gelten die festgelegten Schutzziele weiterhin.

Die Gesamtfläche der Magerwiesen und -weiden beträgt 8,05 ha. Dazu kommen noch die Flächen der bereits seit einigen Jahren gemähten Lichten Waldbestände im Teilgebiet «Uf em Oltme» (rund 3,30 ha). Gemäss Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TWW, Objekt BL 177) setzt sich die Vegetation zu 90 % aus Echten Halbtrockenrasen, 7 % Nährstoffreichen Halbtrockenrasen und 4 % Trocken, artenreichen Fettwiesen zusammen (Stand 2010). Diese Angabe bezieht sich jedoch auf die Gesamtfläche der drei im Bundesinventar unterschiedenen Teilflächen. Im Bundesinventar noch nicht enthalten ist die felsige, mit Einzelbäumen (Wald-Föhren, Eichen) und Dornensträuchern bestockte Magerweide in der Strassenkurve des Weidhofwegs.

Das Naturschutzgebiet «Oltme» zählt zu den wertvollsten Magerwiesen und -weiden des Kantons. Das Gebiet beherbergt eine sehr artenreiche Flora und Fauna. Es ist deshalb Teil eines grösseren Vorranggebiets für den Tagfalterenschutz im Kanton Basel-Landschaft (Objekt «Oltme-Liesberg-weid»). Alle Magerrasenflächen sind reich strukturiert mit Gebüsch, Einzelbäumen und steinigten Stellen. Jede Teilfläche weist jedoch eine etwas andere Zusammensetzung der Vegetation auf. Im bisher geschützten Gebiet wächst unterhalb des Waldbestandes ein niederwüchsiger, typischer, mit Einzelbäumen und artenreichen Gebüsch durchsetzter Kalk-Magerrasen. Eine ökologisch wertvolle Ergänzung bildet die Grenzhecke am Hangfuss mit ihrer alten, markanten Eiche. Diese Hecke hat auch kulturhistorische Bedeutung, da sie ein Element der früheren Kulturlandschaft ist. Im aufgelichteten West-Teil des bisherigen Schutzgebiets wurden die Lichtbaumarten gefördert. Aktuell setzt sich deshalb der Baumbestand aus Eiche (*Quercus* sp.), Hagebuche (*Carpinus betulus*), Linde (*Tilia* sp.), Wald-Föhre (*Pinus sylvestris*), Holz-Apfelbaum (*Malus sylvestris*) und Wild-Birnbaum (*Pyrus pyrausta*) zusammen. Kennzeichnend für das Teilgebiet «Räschberg» ist hingegen der Wacholder-Bestand (*Juniperus communis*).

Fauna und Flora des «Oltme» setzen sich grösstenteils aus Magerrasen-Arten zusammen. Bisher wurden hier insgesamt 126 Pflanzen-, 6 Widderchen-, 48 Tagfalter- und 14 Heuschrecken-Arten festgestellt. Viele dieser Arten sind selten und stehen auf den Roten Listen, was den besonderen Wert des Gebiets unterstreicht. Erwähnt seien hier folgende Arten – bezogen auf die gesamte Schutzgebietsfläche:

Pflanzen:

Asperula cynanchica
Anthyllis vulneraria

Hügel-Waldmeister
Echter Wund-Klee

Briza media
Carex caryophyllea
Carex montana
Bupthalmum salicifolium
Campanula glomerata
Carlina acaulis
Carlina vulgaris
Cirsium acaule
Euphorbia cyparissias
Dianthus carthusianorum
Genista germanica
Genista sagittalis
Genista tinctoria
Coronilla vaginalis
Globularia punctata
Hippocrepis comosa
Helianthemum nummularium
Hieracium pilosella
Crepis praemorsa
Koeleria pyramidata
Lotus maritimus
Ononis repens
Peucedanum cervaria
Pimpinella saxifraga
Primula veris
Polygala amarella
Polygala vulgaris
Sedum album
Sedum sexangulare
Stachys officinalis
Stachys recta
Succisa pratensis
Teucrium chamaedrys
Teucrium montanum
Thymus serpyllum
Trifolium montanum
Veronica chamaedrys

Enziangewächse:

Centaureum erythraea
Gentiana ciliata

Orchideen

Orchis morio
Orchis mascula
Orchis ustulata
Orchis militaris
Ophrys holosericea
Anacamptis pyramidalis
Platanthera chlorantha
Gymnadenia conopsea

Schmetterlinge

Jordanita globulariae
Zygaena viciae
Zygaena loti
Hesperia comma

Gemeines Zittergras
Frühlings-Segge
Berg-Segge
Weidenblättriges Rindsauge
Knäuelblütige Glockenblume
Silber-Distel
Gold-Distel
Stengellose Kratzdistel
Zypressenblättrige Wolfsmilch
Gewöhnliche Kartäuser-Nelke
Deutscher Ginster
Flügel-Ginster
Färber-Ginster
Scheiden-Kronwicke
Gemeine Kugelblume
Schopfiger Hufeisenklee
Gemeines Sonnenröschen
Langhaariges Habichtskraut
Trauben-Pippau
Gemeine Kammschmiele
Spargelerbse
Kriechende Hauhechel
Hirschwurz
Kleine Bibernelle
Frühlings-Schlüsselblume
Bittere Kreuzblume
Gemeine Kreuzblume
Weisser Mauerpfeffer
Milder Mauerpfeffer
Gebräuchliche Betonie
Aufrechter Ziest
Abisskraut
Edel-Gamander
Berg-Gamander
Feld-Thymian
Berg-Klee
Gamander-Ehrenpreis

Echtes Tausendgüldenkraut
Gefranster Enzian

Kleines Knabenkraut
Männliches Knabenkraut
Schwärzliches Knabenkraut
Helm-Knabenkraut
Hummel-Ragwurz
Spitz-Orchis
Grünliches Breitkölbchen
Langspornige Handwurz

Flockenblumen-Grünwidderchen
Kleines Fünffleck-Widderchen
Beifleck-Widderchen
Komma-Dickkopffalter

Callophrys rubi
 Satyrium spini
 Maculinea arion
 Cupido minimus
 Polyommatus bellargus
 Polyommatus coridon
 Argynnis niobe
 Brenthis daphne
 Boloria dia
 Melitaea parthenoides
 Melitaea cinxia
 Coenonympha glycerion
 Hipparchia semele
 Brintesia circe
 Pyronia tithonus

Grüner Zipfelfalter
 Kreuzdorn-Zipfelfalter
 Thymian-Ameisenbläuling
 Zwerg-Bläuling
 Himmelblauer Bläuling
 Silbergrüner Bläuling
 Mittlerer Perlmutterfalter
 Brombeer-Perlmutterfalter
 Magerrasen-Perlmutterfalter
 Westlicher Scheckenfalter
 Wegerich-Scheckenfalter
 Rotbraunes Wiesenvögelchen
 Rostbinde
 Weisses Waldportier
 Rotbraunes Ochsenauge

Heuschrecken

Stenobothrus lineatus
 Decticus verrucivorus
 Phaneroptera falcata
 Metrioptera bicolor
 Omocestus rufipes

Heidegrashüpfer
 Warzenbeisser
 Gemeine Sichelschrecke
 Zweifarbige Beisschrecke
 Buntbäuchiger Grashüpfer

Das Naturschutzgebiet «Oltme» liegt ferner innerhalb des ausgedehnten Wertgebiets W 174 gemäss Ornithologischem Inventar beider Basel von 1996. Als Brutvögel nachgewiesen waren damals Neuntöter (*Lanius collurio*), Baumpieper (*Anthus trivialis*), Goldammer (*Emberiza citrinella*) und Berglaubsänger (*Phylloscopus bonelli*). Im Gebiet kommen auch Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Ringelnatter (*Natrix natrix*) vor. Eine typische Art von Magerrasen ist ferner die Gemeine Heideschnecke (*Helicella itala*). Das Naturschutzgebiet «Oltme» hat für viele Arten nicht nur grosse Bedeutung als Kern-Biotop, sondern es ist gleichzeitig ein wichtiges Element im regionalen Biotop-Verbundsystem von Trockenstandorten, indem es die Gebiete «Albach», «Liesbergweid» und «Meistelberg-Bohlberg» miteinander verbindet.

2.3.2. Bedeutung und Schutzziele

Im Kanton Basel-Landschaft weist die Gemeinde Liesberg am meisten bedeutsame Naturobjekte auf. In den Biotop-Inventaren des Bundes figurieren sieben Gebiete: Fünf Trockenwiesen und -weiden sowie zwei Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung. Dazu kommen noch weitere wertvolle Objekte, wie beispielsweise das aussergewöhnlich artenreiche Felsgebiet «Löffelberg – Baanholz». Das regionale Biotop-Verbundsystem von Trockenstandorten ist einmalig in unserem Kanton. Aufgrund der naturschützerischen Bedeutung ist das Gebiet «Oltme» in folgenden Naturinventaren und Planungsgrundlagen aufgeführt:

- Bundesinventar der Trockenwiesen- und -weiden von nationaler Bedeutung (TWW) von 2010;
- Kantonales Waldreservatskonzept von 2003;
- Kantonales Wald-Inventar von 2001;
- Ornithologisches Inventar beider Basel von 1996 (Teil des Wertgebiets W 174);
- Reptilien-Inventar beider Basel von 2000 (Objekt Nr. 36, Teilobjekte Nr. 36, 42 und 44);
- Vorranggebiet für den Tagfalterschutz im Kanton Basel-Landschaft von 2006;
- Kantonaler Richtplan KRIP (als «Vorranggebiet Natur» ausgewiesen).

Aufgrund der bedeutenden Naturwerte und gestützt auf Regierungsratsbeschluss Nr. 2802 vom 2. Dezember 1997 ergeben sich für das neue Naturschutzgebiet «Oltme» folgende Schutzziele:

- a. Erhaltung und Förderung der Magerwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung mit ihren spezifischen Lebensgemeinschaften;

- b. Förderung lichter Waldbestände als Lebensraum für Licht und Wärme liebende Tier- und Pflanzenarten;
- c. Erhaltung und Förderung unerschlossener Rückzugsgebiete für störungsempfindliche Arten;
- d. Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz bewohnenden Arten;
- e. Erhaltung und Förderung von Hecken und Dornengebüschen sowie der Einzelbäume und Kleinstrukturen;
- f. Erhaltung und Förderung der seltenen und der geschützten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Orchideen, Schmetterlinge und Reptilien sowie generell der Arten der Magerwiesen und -weiden;
- g. Erhaltung und Förderung des Biotop-Verbundes.

Aus Sicht des Artenschutzes sind folgende Arten als Zielarten zu erhalten und zu fördern: Orchideen, Wacholder (*Juniperus communis*), Lichtbaumarten, insbesondere Wild-Birnbaum (*Pyrus pyraeaster*) und Holz-Apfelbaum (*Malus sylvestris*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Thymian-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*), Grüner Zipfelfalter (*Callophrys rubi*), Rot-braunes Wiesenvögelchen (*Coenonympha glycerion*), Wegerich-Scheckenfalter (*Melitaea cinxia*), Flockenblumen-Grünwidderchen (*Jordanita globulariae*) und Reptilien sowie generell Arten von Trockenwiesen und -weiden.

Das Nutz- und Schutzkonzept vom 18. August 2020 für die Wald-Naturschutzgebiete Liesberg, die zugehörige Abgeltungs-Berechnung vom 26. April 2021 sowie der objektspezifische Aktionsplan des Projekts «Tagfalterschutz BL» von 2006 dienen als Grundlage für die Umsetzung der Schutzziele im Naturschutzgebiet sowie zur Weiterführung der bestehenden Biotoppflege-Vereinbarung. Diese Dokumente bilden einen integralen Bestandteil der Unterschutzstellung. Nach Ablauf von 25 Jahren sind das Nutz- und Schutzkonzept zu überprüfen und die sich daraus allenfalls ergebende finanzielle Abgeltung neu zu ermitteln. Nutzung und Pflege der Magerweiden sind in den bestehenden Bewirtschaftungsvereinbarungen geregelt und bei Bedarf zur Erreichung dieser Ziele anzupassen.

2.3.3. *Gefährdung und Schutz*

Das Gebiet «Oltme» liegt in einer von Freizeitaktivitäten kaum betroffenen Landschaftskammer und wird lediglich von einem Wanderweg tangiert. Obwohl zurzeit keine bedeutenden Gefährdungsfaktoren durch die Erholungsnutzung erkennbar sind, bilden Freizeitaktivitäten generell eine latente Gefahr für Arten und Lebensräume. Eine Zunahme des Erholungsdrucks hätte rasch eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebiets bzw. den Verlust seltener Arten zur Folge. Wo es die Erhaltung öffentlicher Interessen, wie der Schutz von seltenen Pflanzen und Tieren erfordert, haben Kanton und Gemeinde die Zugänglichkeit und Nutzung einzuschränken. Aus diesem Grunde werden im Naturschutzgebiet «Oltme» Veranstaltungen jeglicher Art verboten. Als Ausnahme vom Verbot bleibt die Nutzung der Wege erlaubt. Als weitere Ausnahme vom Verbot können im Zeitraum von November bis Februar im ganzen Schutzgebiet innerhalb von drei Jahren maximal zwei bewilligungspflichtige Orientierungsläufe von hohem öffentlichem Interesse (nationaler OL, Weltcup OL, u. ä.) im Rahmen einer Veranstaltungsbewilligung freigegeben werden. Zudem werden im ganzen Naturschutzgebiet das unbewilligte Entfachen von Feuer sowie das Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen untersagt. Sollten sich wider Erwarten Probleme mit Erholungsaktivitäten irgendwelcher Art im Naturschutzgebiet ergeben, sind gegebenenfalls weitere geeignete Massnahmen ins Auge zu fassen.

Die extensive Nutzung der Landwirtschaftsflächen ist eine wichtige Voraussetzung zur Erhaltung der Artenvielfalt und des Strukturreichtums des Gebiets. Der Fortbestand der wertvollen, artenreichen Offenlandflächen hängt massgeblich von der Nutzungsintensität und der fachgerechten Pflege des «Oltme» ab. Weil eine Düngung oder eine zu intensive bzw. zu extensive Beweidung eine Reduktion des Arten-Bestands zur Folge hätte, sind die mit dem Bewirtschafter abgeschlossenen Bewirtschaftungsvereinbarungen im Rahmen des kantonalen Programms «Biodiversitätsförderung im Landwirtschaftsgebiet» weiterzuführen und allenfalls im Sinne der Schutzziele anzupassen. Damit wird die für die Schutzziele des Naturschutzgebiets notwendigen Pflege gewährleistet. Dabei ist jedoch stets der Verbuschungsgrad im Auge zu behalten. Zwar ist ein gewisses Mass an Gebüsch aus Dornensträuchern erwünscht und für die Erhaltung einiger Zielarten unerlässlich.

Aber es besteht permanent die Gefahr, dass sich die Gebüsche zu Lasten der Magerrasen ausbreiten, was den Schutzziele des TWW widersprechen würde. In der Teilfläche «Räschberg» ist der Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*) konsequent zu bekämpfen.

2.4. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

Schutz und Förderung der einheimischen Biodiversität sind in der Langfristplanung des Regierungsrates im Ziel LFP 11 «Klimawandel und natürliche Ressourcen» sowie im aktuellen Finanzplan AFP 2021–2024 aufgeführt. Die finanzielle Basis bilden die vom Landrat bewilligte Ausgabe «Naturschutz im Wald: Ausgabenbewilligung 2021–2024» (Landratsbeschluss Nr. 576 vom 22. Oktober 2020) sowie die Ausgabenbewilligung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2018-584 vom 17. April 2018 «Biodiversitätsförderung und Landschaftsqualität im Landwirtschaftsgebiet: Weiterführung des Programms 2018–2021 – Ausgabenbewilligung».

2.5. Rechtsgrundlagen

Gemäss Artikel 78 der Bundesverfassung ist der Natur- und Heimatschutz Aufgabe der Kantone. Auch die Verfassung vom 7. Mai 1984 des Kantons Basel-Landschaft verpflichtet Kanton und Gemeinden, den Natur- und Heimatschutz zu fördern und erhaltenswerte Landschaften und Naturdenkmäler zu schützen (Artikel 102). In Analogie zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) verpflichtet das kantonale Gesetz vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG BL) den Kanton und die Einwohnergemeinden, die einheimische Tier- und Pflanzenwelt durch Sicherung und Förderung ihrer Lebensräume zu erhalten, die bedeutsamen Naturobjekte zu schützen (§§ 1 und 2) und die Kosten für deren Pflege und Unterhalt zu übernehmen (§ 27). Dabei haben Grundeigentümer oder Bewirtschafter von geschützten Naturobjekten, welche im Sinne der Schutzziele Ertragseinbussen in Kauf nehmen oder Naturschutzleistungen ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen, Anspruch auf angemessene Abgeltung (§§ 17 und 18). Für den Wald verlangt das kantonale Waldgesetz vom 11. Juni 1998 grundsätzlich, dass dieser einerseits naturnah zu bewirtschaften ist (§ 14), und andererseits, dass der Kanton besondere Waldreservate ausscheidet (§ 21). Die Basis dazu bildet das kantonale Waldreservatskonzept, das am 4. November 2003 vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL, heute BAFU) als verbindliche Vollzugsgrundlage genehmigt wurde. Die spezielle Abgeltungsregelung für den Wald ist in der kantonalen Verordnung vom 16. Juni 1998 über die Vergütung von Naturschutzmassnahmen im Wald festgelegt.

§ 12 des NLG BL verpflichtet den Regierungsrat zur Aufnahme der Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft. Die formelle Unterschutzstellung von Naturobjekten ist somit ein klarer Rechtsauftrag. Ohne eine wirtschaftliche Deckung von Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen bliebe die gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume unerfüllt.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☒ Ja

☐ Nein

Die Unterschutzstellung des Gebiets «Oltme» bewirkt gemäss §§ 17, 18 und 27 NLG BL (SGS 790) einerseits einmalig anfallende Abgeltungskosten und andererseits jährlich wiederkehrende Folgekosten durch die Pflege. Die **einmaligen Abgeltungskosten** für das Waldgebiet entstehen für die Abgeltung der öffentlich-rechtlichen Beschränkung (Grundbuchanmerkung) und für die Abgeltung des Minderertrags, welcher für die neu geschützte Waldfläche über eine Periode von 25 Jahre abgegolten und nach Ablauf dieser Zeitspanne für die nächste Periode neu ermittelt wird. Die Abgeltungskosten für die Waldfläche des Naturschutzgebiets, welche gestützt auf das Schutz- und Pflegekonzept vom 18. August 2020 für die Wald-Naturschutzgebiete Liesberg, in der Abgeltungsbe-

rechnung vom 26. April 2021 ermittelt wurden, sind nachstehend zusammengestellt. Die Grundbuchanmerkung für die Landwirtschaftsflächen wird mit [REDACTED] entschädigt, jene für Waldareal mit [REDACTED]

Die **wiederkehrenden Folgekosten** entstehen durch den erforderlichen Aufwand für den jährlich anfallenden Unterhalt des Naturschutzgebiets (Wald und Landwirtschaftsflächen). Die Aufwendungen für naturschützerische Pflegeeingriffe und Massnahmen im Wald werden je nach Dringlichkeit ausgeführt und jeweils pro Eingriff im Rahmen des Programms «Naturschutz im Wald» beglichen. Diese Kosten sind jedoch nicht neu. Aufgrund der herausragenden Bedeutung der Gemeinde Liesberg für die Biodiversität, besteht seit 2012 eine Biotoppflege-Vereinbarung zwischen Kanton und Burgerkorporation Liesberg. Im Offenland wird die Abgeltung der Folgekosten mittels Bewirtschaftungsvereinbarungen geregelt (gemäss Programm Biodiversitätsförderung im Landwirtschaftsgebiet).

Die nachstehend aufgeführten Folgekosten ergeben sich aus dieser Leistungsvereinbarung. Sie sind allerdings je nach Art der Pflegeeingriffe pro Jahr unterschiedlich hoch. Weil die Landwirtschaftsflächen bereits über das Programm «Biodiversitätsförderung im Landwirtschaftsgebiet» gesichert sind, entstehen auch für diese Teilflächen keine neuen, wiederkehrenden Folgekosten. Da die Abgeltungsperiode für die bereits unter Schutz stehende Teilfläche 2021 abläuft, wird der Betrag für die neue Periode in diese Abgeltung einbezogen.

Einmalige Abgeltungskosten

Abgeltungskosten total (einmalig)

Ausrichtung an: Grundeigentümer

Zu Lasten Ausgabenbewilligung

«Naturschutz im Wald: Ausgabenbewilligung 2021–2024»

Profit-Center 2207 / Kostenart 3632 0000 / Innenauftrag 501836

Minderertragsentschädigung Wald

- Oltme bisher geschützt:

- Oltme neu:

Abgeltung Grundbucheintrag Wald

- Oltme bisher geschützt:

- Oltme neu: 667 Aren à CHF 3.–

Zu Lasten Ausgabenbewilligung

«Biodiversitätsförderung und Landschaftsqualität im Landwirtschaftsgebiet 2018–2021»

Profit-Center 2207 / Kostenart 3632 0000 / Innenauftrag 501344

Abgeltung Grundbucheintrag LW-Fläche

- 805 Aren à 10.–

CHF 8'050.–

Wiederkehrende Folgekosten (Pflegekosten)

Folgekosten (Jahres-Durchschnittswert)

CHF 13'500.–

Zu Lasten Ausgabenbewilligung

«Naturschutz im Wald: Ausgabenbewilligung 2021–2024»

Profit-Center 2207 / Kostenart 3632 0000 / Innenauftrag 501836

- Pflegeeingriffe Waldareal

CHF 12'000.–

Zu Lasten Ausgabenbewilligung

«Biodiversitätsförderung und Landschaftsqualität im Landwirtschaftsgebiet 2018–2021»

Profit-Center 2207 / Kostenart 3635 0000 / Innenauftrag 501658

- Pflegeeingriffe Offenland

CHF 1'500.–

Die Abgeltungs- und Folgekosten werden vom Bund subventioniert. Die Grundlage dazu bilden einerseits die zwischen dem Bundesamt für Umwelt und dem Kanton Basel-Landschaft abgeschlossene Programmvereinbarung 2020–2024 vom 17. Dezember 2019 betreffend die Programmziele im Bereich «Biodiversität im Wald» sowie «Natur und Landschaft». Andererseits übernimmt der Bund rund 90 % der Biodiversitätsbeiträge, welche gestützt auf die bestehenden Bewirtschaftungsvereinbarungen den Landwirten ausbezahlt werden. Die Biodiversitätsförderung im Landwirtschaftsgebiet gemäss Direktzahlungsverordnung ist als Bundesaufgabe nicht Bestandteil des NFA.

Die für den Kanton anfallenden Kosten werden im Rahmen der bewilligten Ausgabe «Naturschutz im Wald: Weiterführung Ausgabenbewilligung 2021–2024» (Landratsbeschluss Nr. 576 vom 22. Oktober 2020) in der Höhe von 11,01 Millionen Franken sowie «Biodiversität und Landschaftsqualität im Landwirtschaftsgebiet: Weiterführung Ausgabenbewilligung 2018–2021» (Regierungsratsbeschluss Nr. 2018-584 vom 17. April 2018) in der Höhe von [REDACTED] belastet.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☐ Ja

☒ Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☐ Ja

☒ Nein

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Nach Art. 129 Abs. 3 der Kantonsverfassung (SGS 100) sind «alle Aufgaben und Ausgaben periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit hin zu prüfen». Das TWW-Objekt «Oltme» wird im Rahmen des Programms «Biodiversitätsförderung im Landwirtschaftsgebiet» periodisch, das heisst jeweils bei Vertragserneuerungen, auf dessen Zustand sowie auf den Erfolg der bereits getroffenen Massnahmen hin überprüft. Da beide Naturschutzprogramme seit langer Zeit umgesetzt werden (über drei bzw. über zwei Jahrzehnte), sind sie im Kanton etabliert. Es bestehen daher keine Risiken.

Die mit der Unterschutzstellung verbundenen Ausgaben im Bereich Unterhalt der Naturschutzgebiete sind in höchstem Masse nachhaltig. Da die Abteilung Natur und Landschaft des Ebenrain über keine eigene Unterhalts-Equipe verfügt, tragen sämtliche Ausgaben für den Unterhalt der Naturschutzgebiete wesentlich zur Arbeitsplatzerhaltung in unserer Region bei (Gewerbe, Forst- und Landwirtschaft) und gleichzeitig zur Erhaltung der natürlichen Ressource «Biodiversität». Ausserdem ist hervorzuheben, dass die Förderung der Waldbiodiversität dank der engen Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Wald beider Basel, der Abteilung Natur und Landschaft, der Grundeigentümerschaft und den Bewirtschaftern kostengünstig, effizient und wirksam geleistet wird. Damit ist auch die Wirtschaftlichkeit des Programms gegeben.

2.7. Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat)

Aufgrund der Vorgaben des KMU-Entlastungsgesetzes wurde das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991 im Jahr 2010 der vorgeschriebenen Regulierungsfolgenabschätzung unterzogen. Diese Abschätzung fiel insgesamt positiv aus, d. h. es ergab sich kein Handlungsbedarf. Deshalb ist eine einzelobjektweise Prüfung der vorliegenden Unterschutzstellung nicht mehr erforderlich, zumal Unterschutzstellungen grundsätzlich das Einverständnis des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin voraussetzen. Von diesem Grundsatz wird nur im Einzelfall abgewichen, wenn ein Naturobjekt in seinem Bestand akut gefährdet ist, was in den vergangenen 36 Jahren lediglich zwei Mal der Fall war.

2.8. Weitere Auswirkungen

Keine Bemerkungen.

2.9. Ergebnis des allfälligen Mitberichtsverfahrens der Direktionen / der Anhörung der Gemeinden und / oder Dritter

Die Unterschutzstellung des Gebiets «Oltme» erfolgt auf Antrag der kantonalen Naturschutzfachstelle. Die Burgerkorporation Liesberg als Grundeigentümerin sowie die Einwohnergemeinde Liesberg sind mit der Aufnahme des Gebiets in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft einverstanden. Auch seitens der Direktionen und Verbände – mit Ausnahme der IG Baselbieter Sportverbände (IG Sport BL) und dem Regionalen OL-Verband NWS (ROLV) – gibt es keine Einwände. Die Anträge der IG Sport BL und des ROLV bezüglich des Wegegebots wurden unter einer gesamtheitlichen Betrachtung aller Schutzgebiete und Einschränkungen in Liesberg geprüft. Die Naturschutzfachstelle erachtet das generelle Verbot abseits der Wege als verhältnismässig. Als Ausnahme zum Wegegebot für Veranstaltungen können im Zeitraum von November bis Februar im ganzen Schutzgebiet innerhalb von drei Jahren maximal zwei bewilligungspflichtige Orientierungsläufe von hohem öffentlichem Interesse (nationaler OL, Weltcup OL, u. ä.) im Rahmen einer Veranstaltungsbewilligung freigegeben werden. Diese zeitliche Einschränkung dient zum Schutz der zahlreichen Bestände an seltenen und geschützten Arten, u.a. Orchideenarten, welche unterschiedliche Blüh- und Versamlungszeitpunkte haben und beim Betreten der Flächen zertrampelt werden könnten. Art. 699 des ZGB kann nicht als Argument für das freie Betreten von Wald und Weide herbeigezogen werden, da OL-Veranstaltungen hier kein «Betreten im ortsüblichen Umfang» darstellen. Die Möglichkeit für Betretungsverbote zum Schutz von Pflanzen und Tieren ist auf gesetzlicher Basis gegeben (vgl. NHG Art. 18 und WaG Art. 14). Dem Antrag bezüglich der Aufhebung des Verbots zum Lagern in Gruppen wird nicht entsprochen, da diese Nutzung auch ausserhalb der Schutzgebietsflächen wahrgenommen werden kann. Diese Aufhebung würde über die Nutzung durch OL hinausgehen und wäre nicht mehr im Sinne des Naturschutzes. Die kantonale Naturschutzfachstelle erachtet dieses Entgegenkommen für die Nutzung im Zeitraum von November bis Februar als vertretbar.

3. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

☐	Medienkonferenz	☐	Medienmitteilung	☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	☐	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				☒	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

46 /VGD

Sechs Gebiete in Liesberg neu im Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft

Wird mit Bulletintext vom RRB «IGNO Aufnahme Gebiet Albachhollen» zusammen kommuniziert..

4. Beschluss

- ://:
1. Das bestehende Naturschutzgebiet «Oltme» (Teilfläche der Parzelle Nr. 340) wird erweitert. Gestützt auf § 12 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz wird das erweiterte Gebiet «Oltme» bestehend aus Parzelle Nr. 1306 sowie Teilflächen der Parzellen Nr. 340, Nr. 342 und 1307 des Grundbuchs Liesberg, als Objekt von nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen.

2. Der neue Schutzgebiets-Perimeter ist im zur Verordnung gehörenden Plan verbindlich festgelegt. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebiets beträgt 21,91 ha, davon sind 13,86 ha Waldareal. Das bestehende Naturschutzgebiet «Oltme» mit einer Fläche von 7,19 ha ist im neuen Perimeter berücksichtigt.
3. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, gestützt auf §§ 17, 18 und 27 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz, die in Kapitel 2.6 ausgewiesenen Abgeltungskosten zulasten der bewilligten Ausgabe 2021 (Kostenart 3632 0000 Innenauftrag 501344 / Innenauftrag 501836 und Kostenart 3635 0000 Innenauftrag 501658) zu verbuchen und die Folgekosten jeweils den entsprechenden Kostenarten im Rahmen der bewilligten Ausgabe zu belasten.
4. Die Einwohnergemeinde Liesberg wird angewiesen, das in diesem Verfahren festgelegte Naturschutzgebiet in den entsprechenden Nutzungsplan als orientierenden Inhalt zu übertragen.
5. Die Verordnung über das Naturschutzgebiet «Oltme», Liesberg, wird gemäss Beilage beschlossen und ersetzt die bestehende Schutzverordnung vom 2. Dezember 1997.
6. Die Verordnung über das Naturschutzgebiet «Oltme», Liesberg tritt nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses betreffend Unterschutzstellung in Kraft.
7. Nach Ablauf der Beschwerdefrist ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.
8. Die Ziffern 1–4 des Beschlusses sind mit Rechtsmittelbelehrung im Amtsblatt zu publizieren. Der Schutzgebietsperimeter wird im Geoportal nach Rechtskraft des Beschlusses publiziert.

Gegen die Ziffern 1–4 dieses Beschlusses kann innert 10 Tagen, seit Eröffnung des Beschlusses an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verfahren ist **kostenpflichtig**.

Beilage:

- Verordnung über das Naturschutzgebiet «Oltme», Liesberg

Verteiler mit Beilage durch Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung:

- IG Klettern Basler Jura, Präsident Patrik Müller
- Zivilrechtsverwaltung, Grundbuchamt, 4144 Arlesheim (grundbuchamt@bl.ch); nach Rechtskraft

Verteiler mit Beilage:

- Landeskanzlei (Gesetzessammlung, Amtsblatt)
- Einwohnergemeinde Liesberg (info@liesberg.ch)
- Burgerkorporation Liesberg, H. Steiner, (hampe.steiner@bluewin.ch)
- Forstrevier Thierstein West / Laufental, Gerhard Walser, (revierforst.liesberg@bluewin.ch)
- Pro Natura Baselland (pronatura-bl@pronatura.ch)
- Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband BNV (bnv@bnv.ch)
- WWF Region Basel (info@wwf-bl.ch)
- Interessengemeinschaft IG Baselbieter Sportverbände (info@ig-sport-bl.ch)
- Swiss Cycling beider Basel (cyclingbasel@hotmail.com)
- Regionaler OL-Verband ROLV (otti.bisang@rolv-nws.ch)
- Finanz- und Kirchendirektion
- Bau- und Umweltschutzdirektion
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung (raumplanung@bl.ch)
- Sicherheitsdirektion
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

- Sportamt (sportamt@bl.ch)
- Amt für Kultur, Abt. Kantonsarchäologie (archaeologie@bl.ch)
- Amt für Wald beider Basel (afw@bl.ch)
- Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung (ebenrain@bl.ch)
- Ebenrain, Abteilung Natur und Landschaft (naturundlandschaft@bl.ch)
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Die Landschreiberin:

E. Haas Diehrich